



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_06 **JAHRGANG 51**
1. Februar 2022

**Richtlinie Gastwissenschaftler*innen
vom 01.02.2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

**Teil I Gastaufenthalte mit Vergütung in einem öffentlich-rechtlichen
Rechtsverhältnis eigener Art (Gastprofessuren und Gastdozenturen)**

1. Voraussetzungen
 - a. Gastprofessor*innen
 - b. Gastdozent*innen
2. Rechtsverhältnis
3. Dauer der Tätigkeit
4. Aufgaben und Zugehörigkeit
5. Vergütung
 - a. Gastprofessur
 - b. Gastdozentur
 - c. Sanktionslistenabgleich vor Auszahlung
6. Antragsverfahren

Teil II Gastaufenthalte, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen

1. Voraussetzungen
2. Allgemeine Regelungen für Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen ohne und mit finanziellem Ausgleich aus Haushaltsmitteln
 - a. Mustervertrag
 - b. Zugang zu Diensten des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM)
 - c. Gastausweis
 - d. Erfindungen
3. Besondere Regelungen für Gastaufenthalte mit finanziellem Ausgleich
 - a. Sanktionslistenabgleich vor Vertragsabschluss
 - b. Auszahlungsanordnung für den finanziellen Zuschuss

Teil III Gastaufenthalte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Präambel

Die Bergische Universität Wuppertal bietet Wissenschaftler*innen aus aller Welt die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Gastaufenthaltes mit den Wissenschaftler*innen der Bergischen Universität Wuppertal auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Sowohl bei Aufenthalten mit als auch ohne einen finanziellen Ausgleich ist es erforderlich, die Bedingungen des Gastaufenthaltes zu regeln. Die Bergische Universität Wuppertal erlässt daher folgende Richtlinie zum Umgang mit Gastwissenschaftler*innen.

Die Vergabe von extern gestifteten oder geförderten Gastprofessuren (z. B. Mittelsten-Scheid Gastprofessuren) erfolgt anhand vom Rektorat eigens hierfür aufgestellten Regelungen.

Teil I Gastaufenthalte mit Vergütung in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art (Gastprofessuren und Gastdozenturen)

1. Voraussetzungen

a. Gastprofessor*innen

Als Gastprofessor*in kann auf Vorschlag der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education durch den*die Rektor*in eingeladen werden, wer an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland

- als Wissenschaftler*in eine eigene möglichst unbefristete Professur innehat oder
- als Wissenschaftler*in möglichst eine unbefristete Position innehat und die Einstellungsbedingungen gem. § 36 Hochschulgesetz NRW (HG) erfüllt.

Sollte eine Beschäftigung im oben genannten Sinne im Einzelfall nicht gegeben sein, ist die beantragte Gastprofessur dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

b. Gastdozent*innen

Als Gastdozent*in kann auf Vorschlag der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education durch den*die Rektor*in eingeladen werden, wer an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland möglichst unbefristet beschäftigt ist und

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Wahrnehmung der Lehraufgaben geeigneten Fach,
- eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachpraktische Tätigkeit in der Regel in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
- eine qualifizierte Promotion oder in künstlerischen Fächern eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit sowie
- einen Nachweis der pädagogischen Eignung vorweisen kann.

Sollte eine Beschäftigung im oben genannten Sinne im Einzelfall nicht gegeben sein, ist die beantragte Gastdozentur dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Rechtsverhältnis

Die Gastprofessur oder Gastdozentur begründet kein arbeitsrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bergischen Universität Wuppertal. Der Gaststatus wird in einer Einladung unter Bezugnahme auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art in Abgrenzung zu einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis verliehen. Die Vergütung wird in der Regel sozialversicherungspflichtig gewährt.

3. Dauer der Tätigkeit

Die Gastprofessur oder Gastdozentur dauert in der Regel mindestens vier Wochen und maximal zwölf Monate an. Die Wahrnehmung einer Gastprofessur oder Gastdozentur erfolgt als Vollzeittätigkeit oder, wenn sich das Einsatzgebiet dafür eignet, als Teilzeittätigkeit. Die Wahrnehmung in Vollzeit

ist nur hauptberuflich möglich; der*die Gastprofessor*in bzw. Gastdozent*in muss sich für diese Zeit ggf. von einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit beurlauben lassen. Bei einer Teilzeittätigkeit muss die Zustimmung des originären Arbeitgebers nachgewiesen werden. Bei einer Person aus dem öffentlichen Dienst sollte dabei eine Nebentätigkeitsgenehmigung des originären Arbeitgebers vorgelegt werden.

4. Aufgaben und Zugehörigkeit

Die Aufgaben im Rahmen der Gastprofessur oder Gastdozentur werden durch die jeweilige Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung in der School of Education vorgeschlagen und durch den*die Rektor*in im Einladungsschreiben förmlich übertragen.

Für den Zeitraum der Gastprofessur oder Gastdozentur wird der*die Gastprofessor*in oder der*die Gastdozent*in der vorschlagenden Fakultät bzw. dem Institut für Bildungsforschung in der School of Education zugeordnet.

5. Vergütung

a. Gastprofessur

Die Bruttovergütung wird in der Regel analog eines*r verbeamteten Universitätsprofessors*in gewährt und darf die Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 nicht überschreiten. Leistungsbezüge werden im Rahmen einer Gastprofessur nicht gewährt.

Mit der Vergütung sind alle Kosten wie z. B. Reise- oder Unterbringungskosten abgegolten.

Für ausschließlich aus Drittmitteln finanzierte Gastprofessuren gelten diese Höchstsätze nicht.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt immer über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

b. Gastdozentur

Die Bruttovergütung wird in der Regel analog eines*r verbeamteten Professors*in als Juniorprofessor*in in der Besoldungsgruppe W 1 gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bruttovergütung bis zur Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 zugesagt werden. Leistungsbezüge werden im Rahmen einer Gastdozentur nicht gewährt.

Mit der Vergütung sind alle Kosten wie z. B. Reise- oder Unterbringungskosten abgegolten.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt immer über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

c. Sanktionslistenabgleich vor Auszahlung

Teil II § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie findet entsprechend Anwendung. Den Abgleich nimmt die Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) nach Mitteilung durch das Personaldezernat über das Formular Sanktionslistenabgleich vor.

6. Antragsverfahren

Der Antrag zur Einladung eines*r Gastprofessors*in oder eines*r Gastdozenten*in ist durch die Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung in der School of Education mindestens zwei Monate vor Beginn auf dem Dienstweg bei dem*r Rektor*in zu stellen. Dieser muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Staatsangehörigkeit der Person
- gegenwärtige Stellung und Tätigkeit der Person
- Bekanntgabe des Datums des Beschlusses der (Fakultäts-)Ratssitzung, in der dem Antrag zugestimmt wurde,
- Darstellung der Beschäftigungsvoraussetzungen wie unter 1.1 bzw. 1.2 beschrieben,
- für welches Fach bzw. welche Gastprofessur/-dozentur eingeladen werden soll,
- welche Tätigkeiten ausgeführt werden sollen,
- genauer Zeitraum, in dem die Gastprofessur oder die Gastdozentur stattfinden soll,
- wie die Finanzierung erfolgt (wenn möglich unter Angabe des Abrechnungsobjekts),
- Höhe der vorgesehenen Vergütung und
- ggf. Höhe der Lehrverpflichtung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten
- Bewerbungsunterlagen sowie Nachweise, aus denen sich eindeutig die Qualifikation der Person ergibt

Teil II Gastaufenthalte, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen

1. Voraussetzungen

Die vertraglichen Regelungen zu Gastaufenthalten, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen, gehen davon aus, dass sich der*die Gastwissenschaftler*in ausschließlich oder ganz überwiegend im eigenen (Forschungs-)Interesse an der Bergischen Universität Wuppertal aufhält. Ist hingegen beabsichtigt, dass der*die Gastwissenschaftler*in konkrete Aufgaben an der Bergischen Universität Wuppertal verpflichtend und weisungsgebunden übernimmt, sind bei der Vertragsgestaltung rechtliche Besonderheiten zu beachten, die eine gesonderte vertragsrechtliche Umsetzung erfordern.

2. Allgemeine Regelungen für Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen ohne und mit finan- ziellem Ausgleich aus Haushaltsmitteln

a. Mustervertrag

Der Mustervertrag kann von dem*der Dekan*in der gastgebenden Fakultät/Einrichtung rechtsverbindlich unterschrieben werden, sofern der bereitgestellte Mustervertrag unverändert übernommen wird. Sollten Änderungen erforderlich sein, ist eine Vertragsprüfung und -anpassung durch das Dezernat 1.0 – Sachgebiet Vertrags- und Rechtsangelegenheiten erforderlich. Den Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung von dem*der Gastwissenschaftler*in, dem*r betreuenden Hochschullehrer*in und dem*der Dekan*in bzw. geschäftsführenden Person der gastgebenden Fakultät/Einrichtung vor Antritt des Gastaufenthaltes zu unterzeichnen. Ein jeder Unterzeichnende erhält eine Ausfertigung des Vertragsoriginals.

b. Zugang zu Diensten des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM)

Die gastgebende Fakultät/Einrichtung erstellt monatlich eine Übersicht in Form einer Excel-Datei und stellt diese dem ZIM zur Verfügung. Abweichend vom Regelfall kann in begründeten Ausnahmefällen die Übersicht in gleicher Form auch durch die*den betreuende*n Hochschullehrer*in erfolgen. Auf der Grundlage dieser Übersicht gewährt das ZIM den Gastwissenschaftler*innen Zugang zu den IT-Diensten des ZIM über einen Gastaccount vorbehaltlich spezieller, vertraglicher Einschränkungen.

c. Gastausweis

Über das International Center können Gastwissenschaftler*innen für die Zeit ihres Aufenthaltes an der Bergischen Universität Wuppertal einen Gastausweis zur kostengünstigen Nutzung der Mensa sowie der Cafeterien des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal (HSW) erhalten. Hierfür ist das von der*m betreuenden Hochschullehrer*in unterzeichnete Formular Antrag auf Ausstellung eines Gastausweises für die Mensen und Cafeterien des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal erforderlich, was auf der Homepage des International Center (Service für Gastwissenschaftler*innen, Essen und Trinken) zu finden ist.

d. Erfindungen

In Forschungsgebieten, bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass eine Erfindung entstehen kann, sind darüber hinaus gehende vertragliche Regelungen mit der*m Gastwissenschaftler*in erforderlich. Die rechtliche Prüfung erfolgt im Dezernat 1.0 – Sachgebiet Vertrags- und Rechtsangelegenheiten.

3. Besondere Regelungen für Gastaufenthalte mit finanziellem Ausgleich

a. Sanktionslistenabgleich vor Vertragsabschluss

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung und zur Unterbindung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten besteht die Verpflichtung der Bergischen Universität Wuppertal, die Daten der Gastwissenschaftler*innen, die einen finanziellen Zuschuss erhalten sollen, regelmäßig mit den Sanktionslisten der Europäischen Union abzugleichen. Sanktionslisten verzeichnen Personen, die Verbindungen zu einer Terrororganisation unterhalten oder von einer Embargo-Maßnahme betroffen sind. Dieser Abgleich muss vor Abschluss des unter Teil II in § 2 Ziffer 2.1 genannten Mustervertrages erfolgen. Den Abgleich nimmt die Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) nach Mitteilung durch den*die Hochschullehrer*in über das Formular Sanktionslistenabgleich vor.

b. Auszahlungsanordnung für den finanziellen Zuschuss

Das Formular Auszahlungsanordnung im Rahmen eines Gastaufenthaltes ist von dem*der betreuenden Hochschullehrer*in vorzubereiten und auf dem Dienstweg an die Abteilung 1.2 – Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen zu senden. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Auszahlungsanordnung sowie die Überprüfung der Belege für Fahrt- und Übernachtungskosten und deren Archivierung für einen steuerrechtlich relevanten Zeitraum von 10 Jahren ist der*die betreuende Hochschullehrer*in bzw. die gastgebende Fakultät/Einrichtung allein verantwortlich.

Teil III Gastaufenthalte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Aus Drittmitteln finanzierte Gastaufenthalte unterliegen gesonderten Bestimmungen des*der jeweiligen Drittmittelgebers*Drittmittelgeberin, die durch die Abteilung 1.1 Forschungsförderung und Drittmittelverwaltung geprüft und vertragsrechtlich umgesetzt werden. Bei der Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen ist das Personaldezernat zwingend im Vorfeld zu beteiligen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.11.2021.

Wuppertal, den 01.02.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch